

Gestaltungssatzung für die Altstadt Telgte

gem. § 7 GO NRW und § 89 (1) BauO NRW

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) und des § 89 (1) Nr. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Neufassung der Gestaltungssatzung zum Schutz des Ortsbildes beschlossen:

Präambel

Die Altstadt Telgte zählt mit ihrem Erscheinungsbild und der Lage an der Ems zu den attraktivsten historischen Stadtkernen in NRW. Umgeben von Wasser und dem Grünzug des Hagens lassen sich in der Altstadt Telgte auch heute noch mittelalterliche Stadtstrukturen erkennen und erleben. Dazu gehören unter anderem die kleinteilige Parzellierung, das Platz- und Straßensystem und die geschlossene Bauweise mit den typischen Soden (Traufgänge).

Bei den Gebäuden der Altstadt spiegeln sich verschiedene Epochen der Baukultur wider. Neben Denkmälern sind Einzelgebäude und Gebäudeensembles mit hoher gestalterischer Qualität zu finden – allen gemein ist die rötliche Farbgebung der Dachziegel.

Das Zusammenspiel von Stadtgrundriss, Gebäuden, Freiflächen und Verkehrsflächen ergibt den typischen kleinstädtischen Charakter der Altstadt Telgte, welcher in seiner harmonischen Art und Weise erhalten bleiben soll.

Die Gestaltungssatzung unterstreicht die Besonderheit der Altstadt Telgte und sichert die schützenswerten Eigenarten der Telgter Baukultur. In Verbindung mit der Erhaltungssatzung verfügt die Stadt Telgte über zwei Instrumente der Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und des Erscheinungsbildes von Bestands- und Neubauten der Altstadt.

Die Neuaufstellung der Gestaltungssatzung 2023 greift aktuelle Herausforderungen der Städte auf, wie etwa den Schutz des Klimas und den damit verbundenen Umgang mit der Zulässigkeit neuer Energieerzeugungsformen.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben sich ebenfalls Rückschlüsse auf die Handhabung der Außengastronomie und andere Begebenheiten in der Altstadt ergeben, die nun in der Neuauflage der Gestaltungssatzung Beachtung finden.



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den Bereich der historischen Altstadt Telgtes, wie sie in dem als Anlage 1 angehängten Übersichtsplan dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 (1) S. 1 BauO NRW 2018 unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.

Sie ist anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen einschließlich deren Renovierung und Instandsetzung (z. B. Fassaden, Dächer, Fenster, Türen inkl. deren Anstrich etc.) sowie bei Neubauten, Wiederaufbauten, Restaurierungen, bei der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten und Antennenanlagen sowie bei der Gestaltung von nicht überbauten Flächen, insbesondere deren Einfriedigungen.

Diese Satzung gilt unbeschadet von Festsetzungen in Bebauungsplänen und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Grundsätze der Gestaltung

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie die Stadtmöblierung und die Außengastronomie haben bei ihrer äußeren Gestaltung in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe das bestehende Ortsgefüge und die Eigenart des Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.

§ 4 Bebauungs- und Parzellenstruktur

- (1) Die ortsbildtypische Parzellenstruktur von Telgte (Breite 10–15 m bei traufständigen Bauten, 7–10 m bei giebelständigen Bauten) ist einzuhalten und muss bei Neubauten in der architektonischen Gliederung des Baukörpers zum Ausdruck kommen. Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, auch dann, wenn sie in mehrere Eigentumsteile zerfallen, sind in Werkstoff, Gliederung und Farbgebung einheitlich zu behandeln.
- (2) Die vorhandenen Soden sind zu erhalten. Bei Bebauung bislang unbebauter Flächen muss der geplante Baukörper den gleichen Abstand zur gemeinsamen Grundstücksgrenze einhalten wie das angrenzende Gebäude auf dem Nachbargrundstück. Die Traufgasse darf eine Gesamtbreite von 0,8 m nicht überschreiten

§ 5 Fassadenmaterialien und -farben

- (1) Für die Außenwandflächen baulicher Anlagen dürfen nur nachfolgend aufgeführte Materialien verwendet werden:
 - Sichtmauerwerk – unglasiert – in Anlehnung an folgende RAL-Farben (RAL-Farbbregister „Edition 2010“, Farbtöne siehe Anlage 2):
 - RAL 2013 – Perlorange
 - RAL 3002 – Karminrot
 - RAL 3003 – Rubinrot



- RAL 3004 – Purpurrot
 - RAL 3005 – Weinrot
 - RAL 3009 – Oxidrot
 - RAL 3011 – Braunrot
 - RAL 8002 – Signalbraun
 - RAL 8004 – Kupferbraun
 - RAL 8012 – Rotbraun
- heimischer Naturstein (Bruchsteinmauerwerk und unpolierter Werkstein)
 - konstruktives Holzfachwerk mit Sichtmauerwerkausfachungen sowie verputzte bzw. gestrichene oder geschlämmte Ausfachungen. Fachwerk ist nur für Modernisierungs- und Renovierungsaufgaben anzuwenden. Für Neubauten ist eine sichtbare Fachwerkkonstruktion nicht zulässig.
 - glatt verputzte und gestrichene bzw. geschlämmte weiße, hellgraue oder beige Wandflächen in Anlehnung an folgende RAL-Farben (RAL-Farbbregister „Edition 2010“, Farbtöne siehe Anlage 3):
 - RAL 1001 – Beige
 - RAL 7004 – Signalgrau
 - RAL 9001 – Cremeweiss
 - RAL 9003 – Signalweiss

Abweichende Farbgebungen sind im Einzelfall zulässig, sofern diese im Bestand bereits vorhanden sind und sich in die bestehende Bebauungsstruktur einfügen. Grelle Farbgebungen sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Als zusätzliche Gestaltungs- und Konstruktionsmaterialien können verwendet werden: Sichtbeton, Holz, Schiefer, Kupferblech, Zink, Stahl und Faserzemente (in Anlehnung der in Abs. 1 aufgeführten Farbtöne. Der maximale Anteil darf 20 % der jeweiligen Außenwandflächen (ohne Fensterflächen) nicht überschreiten.

§ 6 Fassadenöffnungen

- (1) Fenster- und Türöffnungen sind hochrechteckig als Einzelöffnungen auszuführen. Die Summe der Öffnungsbreiten darf max. 75 % der Fassadenbreite betragen. Die Fensteröffnung (ausgenommen Ladenfenster) darf im Einzelnen 2 m² nicht überschreiten. Abweichungen sind zulässig, sofern die betreffende Fassade dem öffentlichen Raum nicht zugewandt ist.
- (2) Notwendige Ladenfenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen durch Pfeiler oder Stützen hochrechteckig mit Bezug auf die Obergeschosse gegliedert werden. Bei Fachwerkbauten sind die Schaufenster in die unverändert zu erhaltende Konstruktion einzupassen. Die Summe der einzelnen Ladenfenster bzw. Schaukästen darf 75 % der jeweiligen Frontlänge des Gebäudes nicht überschreiten. Die seitlichen Abstände der Öffnungen von der Gebäudekante müssen mindestens 0,75 m betragen. Bei Altbauten ist der vorhandene Sockel unter den Schaufenstern zu erhalten.
- (3) Fensterrahmen und Verglasungen sind im Farbton auf die Fassade abzustimmen. Als ortsbildtypisch ist das Material Holz für Rahmen zu verwenden. Für Fenster sind weiß gestrichene und naturholzfarbene Rahmen zugelassen. Für Schaufenster sind außerdem Aluminiumrahmen weiß, dunkelbraun oder farbbeschichtet, nicht eloxiert - zulässig.



- (4) Türen und Türrahmen sind im Farbton auf die Fassade abzustimmen. Als ortsbildtypisch ist das Material Holz für Eingangstüren zu verwenden. Türen sollten weiß, dunkelbraun oder dunkelgrün gestrichen werden, soweit sie nicht naturfarben bleiben. Silber- und gold- bzw. bronzefarbene Metalltüren sind nicht zugelassen.
- (5) Garagen- und Rolll Tore sowie Tore von Hofzufahrten, die dem öffentlichen Raum zugewandt sind, sind in ihrer farblichen Gestaltung den Türen des Hauptbaukörpers anzugleichen und auf die Fassade abzustimmen.

§ 7 Gebäudesockel

Vorhandene Sockel sind im Falle von Umbauten oder Modernisierung zu erhalten. Gebäudesockel sind im Material auf die übrige Fassade abzustimmen. Zulässig sind die unter § 5 genannten Materialien. Ihre Höhe darf 0,6 m nicht überschreiten (obere Kante fertige Straßenhöhe gemessen unmittelbar vor dem jeweiligen Gebäude). Abweichungen sind im Einzelfall zulässig, sofern im Bestand höhere Sockel vorhanden sind.

§ 8 Loggien, Erker und Balkone

- (1) An Gebäudeseiten, die dem öffentlichen Raum zugewandt sind, können Erker ausgebildet werden, sofern sie nicht mehr als 1,0 m auskragen. Die Erkerbreiten müssen sich in ihren Abmessungen den jeweiligen Fenstergliederungen der Gebäude anpassen (s. § 6).
- (2) Im Bereich der an den öffentlichen Raum direkt angrenzenden Gebäudeseiten sind Loggien und Balkone (dreiseitig frei) unzulässig.

§ 9 Kragplatten, Vordächer und sonstiger außenliegender Sonnenschutz

- (1) Vordächer, Kragplatten und Markisen sind in Lage und Proportion auf die Fassadengliederung abzustimmen. Sie sind in Form, Farbe und Material je Gebäude einheitlich zu gestalten und nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig.
- (2) Im Bereich der an den öffentlichen Raum direkt angrenzenden Gebäudeseiten sind Kragplatten unzulässig.
- (3) Als außenliegende Sonnenschutzmaßnahme sind nur einfarbige Einzelmarkisen zulässig. Materialien mit glänzenden oder grellen Farbgebungen sind ausgeschlossen. Die Markisenanlage ist auf den jeweiligen Rhythmus und die Abmessungen der Fenster- und Türöffnungen abzustimmen.

§ 10 Trauf- und Firsthöhen

Sofern Trauf- und Firsthöhen sowie Firstrichtungen nicht in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzt sind, müssen diese aus der Umgebung (benachbarte Baukörper) entwickelt sein und sich in die umgebende Bebauungsstruktur einfügen. Drenpel sind ausnahmsweise zulässig, soweit sich die resultierenden Traufhöhen in das Umfeld einfügen.



§ 11 Dächer

- (1) Als ortsbildtypische Dachform von Telgte ist für Hauptgebäude grundsätzlich das Satteldach mit steiler Dachneigung ohne Drempel zu verwenden. Der ebenfalls ortsbildtypische Krüppelwalm ist bei traufständigen Häusern überall da zulässig, wo er städtebaulich sinnvoll ist, z. B. Ecklösungen oder Anschluss an bestehende Bebauung.
- (2) Abweichende Dachformen – mit Ausnahme von Pultdächern – können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie dem allgemeinen Gestaltungsziel einer satteldachartigen Dachlandschaft und der städtebaulichen Situation entsprechen.
- (3) Als Dacheindeckung sind ausschließlich erlaubt:
 - Dachziegel und Dachpfannen, unglasiert und nicht engobiert als Hohlziegel in Anlehnung an folgende RAL-Farben (RAL-Farbbregister „Edition 2010“, Farbtöne siehe Anlage 4):
 - RAL 2001 – Rotorange
 - RAL 2010 – Signalorange
 - RAL 2013 – Perlorange
 - RAL 3002 – Karminrot
 - RAL 3003 – Rubinrot
 - RAL 3004 – Purpurrot
 - RAL 3005 – Weinrot
 - RAL 3009 – Oxidrot
 - RAL 3011 – Braunrot
 - RAL 3013 – Tomatenrot
 - RAL 3016 – Korallenrot
 - RAL 8012 – Rotbraun
 - Für besondere Bauteile bzw. Bauteile mit besonderen Schwierigkeiten sind mit einem Anteil von max. 20 % folgende Materialien zugelassen:
 - Naturschiefer
 - Kupfer
 - Zinkbleche
- (4) Flachdächer sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht zur Gewinnung regenerativer Energie (Photovoltaik und Solaranlagen) genutzt werden.

§ 12 Dachaufbauten, -einschnitte und -überstände

- (1) Dachaufbauten (nur als Einzeldachhäuschen oder Schleppgauben) sind zum öffentlichen Raum hin gestattet, soweit die Breite von 1,5 m und die absolute Höhe der Fensteröffnung von 1,2 m nicht überschritten wird. Die Summe der Dachaufbauten, die zum öffentlichen Raum hinweisen, darf 30 % der Dachbreite nicht überschreiten. Die Höhe der Abschleppung bei Schleppgauben darf höchstens 30 % des Dachflächenmaßes zwischen First und Traufe betragen. Dachflächenfenster sind zum öffentlichen Raum hin unzulässig. An den anderen Seiten gilt für die max. Größe ebenso die Abmessung 1,5 x 1,2 m und für die Summe 30 % der Dachbreite. Maßgebend sind die Fensteröffnungen.
- (2) Dacheinschnitte sind auf der dem öffentlichen Raum zugewandten Gebäudeseite unzulässig.
- (3) Der Dachüberstand darf (waagrecht gemessen) max. 0,4 m an der Traufseite und max. 0,2 m an der Giebelseite betragen.



§ 13 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie, Antennen und technische Aufbauten

- (1) Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie) auf Dachflächen müssen einen Abstand von mind. 0,60 m zu First und Traufe sowie von 0,60 m zum Ortsgang einhalten und sind in die Dachfläche zu integrieren (gleiche Neigung). Abweichungen sind zulässig, sofern die Anlagen in der Farbgebung der Dachfläche entsprechen. Die Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind dem Neigungswinkel der jeweiligen Dachfläche anzupassen und flächig zusammenhängend, rechteckig, rahmenlos und nicht spiegelnd auszuführen. Solarziegel in Anlehnung der Farbe des § 11 (3) sind auf der gesamten Dachfläche zulässig.
- (2) Anlagen zur Nutzung von Solarenergie an Fassaden, Balkonen, Loggien und Erkern dürfen nur auf der dem öffentlichen Raum abgewandten Seite des Gebäudes angeordnet werden. Abweichungen können zugelassen werden, sofern dies technisch erforderlich ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Antennen, Kamine und andere technische Aufbauten dürfen nur auf der dem öffentlichen Raum abgewandten Seite des Gebäudes angeordnet werden. Abweichungen können zugelassen werden, sofern dies technisch erforderlich ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Bei Anbringung von Rundfunk- und Fernsehantennen auf und an Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten darf über Dach je Haus nur eine Gemeinschaftsantenne ausgeführt werden.

§ 14 Garagen, Nebenanlagen, Müllbehälter

- (1) Garagen und Nebenanlagen (z. B. Gartenhäuser, Schuppen), die dem öffentlichen Raum zugewandt angeordnet sind, sind in Material und Farbe auf den Hauptbaukörper abzustimmen.
- (2) Müllbehälter dürfen nur in Gebäuden untergebracht werden. Anderenfalls ist Sichtschutz mit Holzblenden oder dichter Abpflanzung vorzunehmen.

§ 15 Unbebaute Flächen, Stellplätze und Einfriedungen

- (1) Flächenbefestigungen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, sind im Material auf die Befestigung der öffentlichen Fläche abzustimmen.
- (2) Die vom öffentlichen Raum einsehbaren Vorgärten sind zu erhalten und vollständig mit standortgerechten, heimischen Pflanzen und Gehölzen bzw. traditionellen Ziergehölzen zu gestalten. Die Anlage von Kies/Stein- und Schottergärten ist unzulässig.
- (3) Die Nutzung von den Gebäuden straßenseitig vorgelagerten Flächen als Arbeitsfläche, Lagerplatz oder Abstellplatz für Abfallbehälter ist unzulässig.
- (4) Bei der Neuanlage von Stellplätzen sind diese durch Rasenfugenpflasterungen, Schotterrasen oder wassergebundene Decken teilversiegelt herzustellen.
- (5) Als Einfriedigung sind zugelassen Mauern (Material wie Hauptgebäude), dunkle Holz-/Metallzäune mit senkrechter oder waagerechter Gliederung sowie Hecken mit einer Höhe von maximal 2,0 m. In Metallzäune eingeflochtene (Kunststoff-)Matten, die die Durchlässigkeit mindern, sind unzulässig. Die Farbgebung der Zaunanlage ist auf das Hauptgebäude bzw. die Farbgebung der Türen und Fenster abzustimmen.



§ 16 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten (Ausnahme Zigarettensautomaten) sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlage und Warenautomaten müssen sich grundsätzlich in ihrer Farbwirkung den ortsbildbestimmenden Maßstäben unterordnen und dürfen architektonische Gliederungen nicht verdecken. Grelle Farben und Ausleuchtungen sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen an vorspringenden Gebäudeteilen, wie z. B. Erkern, Kanzeln, an Einfriedigungen, Dächern, Schornsteinen, Toren und in Vorgärten, sind nicht zulässig.
- (4) Leuchtschriften und Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sind zulässig, sofern der Abstand der Vorderkante von der Gebäudewand insgesamt 0,3 m nicht überschreitet. Die Höhe der Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme darf 0,5 m nicht überschreiten. Sie dürfen nur in horizontaler Anordnung angebracht werden. Die gesamte Werbeanlage darf 60 % der Gebäudebreite nicht überschreiten, maximal jedoch nur 3,0 m Länge insgesamt. Die Anordnung der gesamten Werbeanlage ist auf die architektonische Gliederung des Gebäudes abzustimmen.
- (5) Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sowie Ausleger dürfen nur in einer Höhe zwischen min. 2,5 m (Unterkante Reklameträger) und max. 3,5 m (Oberkante Reklameträger) an der Gebäudefront befestigt werden, allerdings nur bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschoss. Bezugspunkt ist Oberkante Straßenfläche.
- (6) Je Parzelle ist ein Ausleger (Auskragung bis zur Außenkante, max. 0,8 m) zulässig.
- (7) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkwirkung), sind unzulässig. Lichtwerbungen dürfen auch bei Tage das Straßenbild nicht verunstalten.
- (8) Warenautomaten am öffentlichen Raum müssen direkt an der Gebäudefront oder Einfriedigungsmauer ohne Zwischenraum angebracht werden.
- (9) Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschosszone sind unzulässig, ebenso Zweckentfremdung von Schaufenstern als Werbeträger durch Abklebung oder sonstige Maßnahmen (Ausnahme ist z. B. Sonderverkauf).

§ 17 Außengastronomie

- (1) Gastronomiemöblierung im öffentlichen Raum oder auf privaten Flächen im unmittelbaren Anschluss an diesen, ist je Betrieb mit Möblierungselementen gleichen Typs einheitlich zu gestalten.
- (2) Für die Außenmöblierung in den in (1) genannten Fällen sind zulässig: Holzmöbel, Korbsessel, mit Flechtwerk bespannte Metallmöbel und andere hochwertige Sitzmöbel. Dabei sind – mit Ausnahme öffentlicher Sitzbänke – Metall, Naturfarben oder gedeckte Farben für die Möblierung (Tische/Stühle) zu wählen. Außer für Volksfeste und kirchliche Veranstaltungen sind Kunststoffmöbel, Bierzeltgarnituren und Bierbänke unzulässig. Kunststoffmöbel sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie in ihrem Erscheinungsbild den oben genannten Materialien nahekommen.
- (3) Notwendiger Sonnenschutz kann mit freistehenden Sonnenschirmen erreicht werden. Auf Überdachungen/Pavillons soll verzichtet werden. Als Schirmfarbe sind weiße, helle oder naturfarbene Schirme zulässig. Beschriftungen und Aufdrucke sind nicht zulässig.



- (4) Eine Abgrenzung der Außengastronomie durch bauliche Einrichtungen wie Wände, Palisaden, Sichtschutze, Windschutze ist unzulässig.

§ 18 Abweichungen & Ordnungswidrigkeiten

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 69 BauO NRW.

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NRW 2018 handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Telgte zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten (Gestaltungssatzung) vom 18.05.1982 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung für die Altstadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

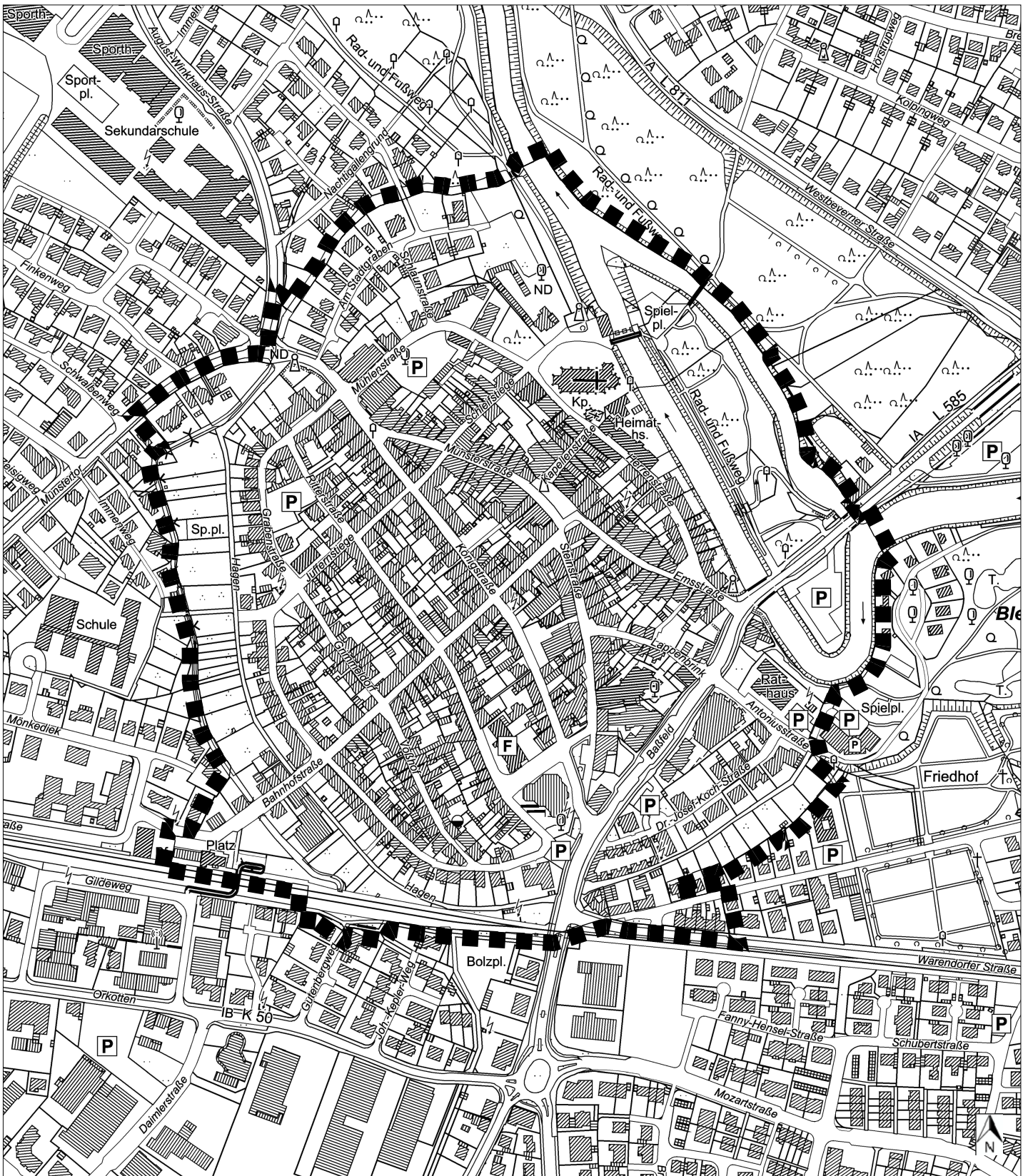
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung für die Altstadt Telgte wurde am 04.05.2023 durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 12.05.2023 in Kraft.

Telgte, 03.05.2023

Wolfgang Pieper
Bürgermeister



Anlage 1: Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt Telgte

Maßstab 1:5000



RAL 2013 PERLORANGE PEARL ORANGE	RAL 3002 KARMINROT CARMINE RED	RAL 3003 RUBINROT RUBY RED	RAL 3004 PURPURROT PURPLE RED	RAL 3005 WEINROT WINE RED
RAL 3009 OXIDROT OXIDE RED	RAL 3011 BRAUNROT BROWN RED	RAL 8002 SIGNALBRAUN SIGNAL BROWN	RAL 8004 KUPFERBRAUN COPPER BROWN	RAL 8012 ROTBRAUN RED BROWN

Anlage 2: RAL-Farbspektrum Sichtmauerwerk

RAL 1001 BEIGE BEIGE	RAL 7004 SIGNALGRAU SIGNAL GREY
RAL 9001 CREMEWEISS CREAM	RAL 9003 SIGNALWEISS SIGNAL WHITE

Anlage 3: RAL-Farbspektrum verputzte Wandflächen

RAL 2001 ROTORANGE RED ORANGE	RAL 2010 SIGNALORANGE SIGNAL ORANGE	RAL 2013 PERLORANGE PEARL ORANGE	RAL 3002 KARMINROT CARMINE RED	RAL 3003 RUBINROT RUBY RED
RAL 3004 PURPURROT PURPLE RED	RAL 3005 WEINROT WINE RED	RAL 3009 OXIDROT OXIDE RED	RAL 3011 BRAUNROT BROWN RED	RAL 3013 TOMATENROT TOMATO RED
RAL 3016 KORALLENROT CORAL RED	RAL 8012 ROTBRAUN RED BROWN			

Anlage 4: RAL-Farbspektrum Dacheindeckung